



COVID-19 BULLETIN | SLOWENIEN

GRENZVERKEHR – EINSCHRÄNKUNGEN

Stand: 23. November 2020; 09:00 Uhr

Die slowenische Regierung hat am 19. Oktober bis Weiteres ein epidemischer Notstand ausgerufen. Aktuelle Fallzahlen können **HIER** abgefragt werden.

GRENZVERKEHR ÖSTERREICH – SLOWENIEN

Es sind alle Grenzübergänge zwischen Österreich und Slowenien geöffnet. Deren Benutzung ist allerdings ausschließlich slowenischen und österreichischen Staatsbürgern erlaubt. Alle anderen Staatsangehörigen dürfen ausschließlich die Grenzübergänge **Karawankentunnel, Loibltunnel** und **Spielberg Autobahn** sowie im Zugverkehr **Spielfeld Bahnhof** benutzen.


NEU: Ab dem 27. Oktober können EU-Bürger oder Staatsbürger eines Schengener-Mitgliedsstaates mit Wohnsitz im Burgenland, Kärnten oder der Steiermark alle offenen Grenzübergänge zwischen Österreich und Slowenien benutzen.

EINREISE SLOWENIEN

Ab dem 9. November befinden sich alle Verwaltungseinheiten Österreichs auf der „roten Liste:

- Wien
- Niederösterreich
- Steiermark
- Oberösterreich
- Tirol
- Vorarlberg
- Burgenland
- Salzburg
- Kärnten (ab dem 9.11.)


Allen Reisenden, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, die in den „roten“ **Bundesländern** (ganz Österreich) wohnhaft sind bzw. aus diesen Verwaltungseinheiten nach Slowenien einreisen, **wird eine 10-tägige Quarantäne verordnet**. Wird bei Grenzübertritt ein **negativer SARS-CoV-2-Test (COVID-19) vorgezeigt**, der nicht älter **als 48 Stunden ist und in einem EU/Schengen-Mitgliedstaat durchgeführt wurde**, entfällt die Quarantänepflicht. Zusätzlich werden Test aus den folgenden Laboratorien aus den Drittstaatländer anerkannt – die vollständige Liste findet man **HIER**.



Das Datum am Befund, an dem das Ergebnis des Tests bekannt wurde, ist ausschlaggebend für den Beginn der 48 Stunden Frist.

Bei Einreise aus den „roten“ Verwaltungseinheiten sind **15 Ausnahmen vorgesehen**. Folgende Personen brauchen bei der Einreise keinen negativen Covid-19 Test bzw. folgenden Personen wird keine Quarantäne angeordnet (Stand ab 16. November 2020):

1. **ein grenzüberschreitender Tagesarbeitsmigrant**, der ein Arbeitsverhältnis in einem der EU-Mitgliedstaaten oder einem anderen Schengen-Land hat und für den er den Grund für das Überschreiten der Grenze als Tagesarbeitsmigrant nachweist oder begründet und der **innerhalb von 14 Stunden nach dem Grenzübertritt zurückkehrt**. Ein Formular der WKÖ zum Ausfüllen findet man hier: [PENDLERFORMULAR](#).
2. Personen, die **Aufgaben im internationalen Verkehrssektor ausführen**;
3. Personen, die den **Transport von Waren oder Personen in die oder aus der Republik Slowenien im gewerblichen Verkehr** sowie für den **Güter- und Personenverkehr auf der Durchreise durchführt und Slowenien innerhalb von 12 Stunden nach Überschreiten der Grenze verlässt**;
4. eine Person, die auf der **Durchreise (Transit)** durch die Republik Slowenien reist und diese **spätestens 12 Stunden** nach der Einreise verlässt;
5. eine Person mit einem **Diplomatenpass**;
6. ein Mitglied **einer ausländischen offiziellen Delegation**, die auf der Grundlage einer Bescheinigung oder einer offiziellen Einladung der zuständigen staatlichen Stelle in die Republik Slowenien einreist, oder ein Mitglied einer offiziellen Delegation der Republik Slowenien, die aus dem Ausland zurückkehrt;
7. ein Vertreter einer **ausländischen Sicherheitsbehörde** (Polizei oder Justiz), der eine offizielle Aufgabe wahrnimmt und die Republik Slowenien so bald wie möglich nach Abschluss der Aufgabe verlässt;
8. ein Angehöriger der **slowenischen Streitkräfte, die Polizei oder ein Angestellter einer staatlichen Stelle**, die von der Arbeit im Ausland zurückkehrt, und ein Angestellter staatlicher Körperschaften auf einer Geschäftsreise ins Ausland (muss bei der Ankunft in Slowenien einen Test auf Anwesenheit von SARS-CoV-2 (COVID-19) bestehen);
9. eine Person, die die Grenze (täglich oder gelegentlich) aufgrund ihrer **Beteiligung an Bildung oder wissenschaftlicher Forschung in der Republik Slowenien oder im Ausland überquert** und dies mit geeigneten Beweisen nachweist, und ihre Eltern oder eine andere Person, die diese Person transportiert und innerhalb von 24 Stunden über die Grenze zurückkehrt nach dem Überqueren der Grenze;
10. eine Person, die die Grenze aus **dringenden geschäftlichen Gründen** überquert und dies mit geeigneten Nachweisen nachweist und in der kürzesten Zeit, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, über die Grenze zurückkehrt, **jedoch nicht mehr als 12 Stunden nach dem Grenzübertritt** (gilt auch für enge Familienangehörige und Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts);
11. eine Person, die mit **einem Krankenwagen** in die Republik Slowenien gebracht wurde inklusive medizinisches Personal in Begleitung;

- 
12. eine Person, die den Nachweis einer **geplanten medizinischen Notfalluntersuchung oder Intervention** in einem EU-Mitgliedstaat oder im Schengen-Raum hat und unmittelbar nach Abschluss der medizinischen Untersuchung oder Intervention oder sobald es ihr Gesundheitszustand erlaubt (zusammen mit ihrem Begleiter), über die Grenze zurückkehrt.
 13. Doppelseigentümern oder Pächtern von Grundstücken im Grenzgebiet oder auf beiden Seiten der Staatsgrenze und die Grenze zum Nachbarstaat überqueren, um landwirtschaftliche/Feld-/Forstarbeiten zu verrichten (gilt auch für enge Familienangehörige und Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts);
 14. Personen, die **aus familiären Gründen** die Grenze überqueren, um den Kontakt zu nahen Familienmitgliedern innerhalb des EU und Schengenraumes aufrechtzuerhalten, und **innerhalb von 72 Stunden** nach Grenzübertritt über die Grenze zurückkehrt (gilt auch für enge Familienangehörige und Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts);
 15. Personen, die **noch nicht 14 Jahre alt sind** und zusammen mit einem nahen Familienmitglied, das einen negativen Test eingereicht hat, die Grenze überqueren;
 16. Slowenische Staatsbürger oder in Slowenien lebende Ausländer, die die Grenze zu einem Nachbarland überqueren, um Zugang zu Geschäften oder Dienstleistungen zu erhalten, die im Nachbarland näher am Wohnort liegen, und innerhalb von zwei Stunden nach Überqueren der Grenze wieder nach Slowenien zurückkehren. Die Ausnahme gilt auch für Staatsbürger eines Nachbarlandes oder für Ausländer, die in einem Nachbarland wohnen, wenn sich die Geschäfte oder Dienstleistungen in der Grenzgemeinde der Republik Slowenien näher am Wohnort dieser Person befinden und diese Person wieder nach zwei Stunden aus Slowenien ausreist.

Achtung: Besitzer von Immobilien, Wohnschiffen sowie Hilfsarbeiter bei landwirtschaftlichen Arbeiten (keine Grundstückseigentümer oder Pächter) dürfen ab dem 16. November die Grenze nur mit einem negativen Covid-19 Test überqueren. Diese Ausnahmen wurden ab dem 16. November gestrichen.

Eine Person, der bei der Einreise nach Slowenien Heimquarantäne in Slowenien verordnet wird, darf während der Quarantänezeit **erst am fünften Tag** einen SARS-CoV-2-Test durchführen und mit einem negativen Testergebnis die Quarantäne beenden.

Weitere Informationen in englischer Sprache findet man auf der offiziellen Webseite der Regierung der Republik Slowenien **HIER**.

TRANSIT SLOWENIEN

Transit ist erlaubt, falls die Ausreise innerhalb von 12 Stunden gesichert ist. Es sollte der kürzeste Weg ausgewählt werden, wenn möglich ohne Stopp bzw. nur mit Stopps, die tatsächlich notwendig sind (z.B. Tanken). Übernachtungen sind nicht gestattet. **Personen, die aufgrund des Kontakts mit einer infizierten Person mit SARS-CoV-2 im Ausland unter Quarantäne gestellt** wurden, können transitieren, wenn sie keine Anzeichen einer Infektion zeigen, müssen **aber innerhalb von 6 Stunden** durch SI reisen.



Die Durchreise (Transit) von Personen, von denen angenommen wird, dass sie das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien aufgrund von Maßnahmen der Nachbarländer nicht verlassen können, ist nicht gestattet.

Eine Liste der **PCR Testlabore in Kroatien** findet man **HIER**.

EINREISE ÖSTERREICH

Die **Verpflichtung**, bei der **Einreise nach Österreich** entweder einen **negativen COVID-19-Test** (nicht älter als 72 Stunden ab der Durchführung des Tests) vorzuweisen oder eine **10-tägige Quarantäne (während dieser Quarantäne muss binnen 48 Stunden ein COVID-19 Test gemacht werden)** anzutreten, **gilt nicht für** Personen, die ihren **Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben oder aus Slowenien nach Österreich einreisen**.

Diese Personen haben glaubhaft zu machen, dass sie in den letzten 10 Tagen in keinem anderen Staat als in Slowenien oder Österreich aufhältig waren.

Für viele andere Staaten gilt die Test- bzw. Quarantänepflicht, also für Reisende, die **über Slowenien z.B. aus Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Bulgarien, Albanien und Kosovo kommend nach Österreich** einreisen.

Die aktuell geltenden Rechtsvorschriften finden Sie **HIER**.

Bitte beachten Sie, dass Sie jedenfalls **einen gültigen Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübertritt benötigen**, auch die bereits vor der Coronakrise bestehenden Grenzkontrollen bei der Einreise aus Slowenien nach Österreich bleiben in Kraft.

Der **Transit durch Österreich** ist weiterhin ohne Aufenthalt möglich, **wenn die Wiederausreise gesichert ist**.

Die Covid-19 Situation in Österreich kann man **HIER** verfolgen (Corona-Ampel für Österreich).

PCR TESTSTELLEN SLOWENIEN

Eine aktuelle Auflistung inklusive Kontaktinformation findet man **HIER**.

GRENZÜBERSCHREITENDE BUSREISEN (EU LÄNDER)

Aktuelle Information findet man **HIER**.



LOGISTIK UND TRANSPORT

Güterverkehr:

Die Verordnungen sind auf den Güterverkehr bzw. Gütertransport nicht anwendbar. Güterverkehr läuft über alle offenen Grenzübergänge zu Republik Slowenien reibungslos, solange die entsprechende Dokumentation (Bestellungsunterlagen, Lieferscheinpapiere, Reisepass bzw. Personalausweis des Fahrers sowie Nachweis des Arbeitsverhältnisses) vorhanden ist.

Transit über Slowenien ist möglich solange die Ausreise gesichert ist.

Protokoll zur Implementierung der Green Lanes, lt. EU Richtlinien findet man [HIER](#).

Ab dem 1. Juni gelten in der Republik Slowenien wieder die Einschränkungen für LkW Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen, und zwar:

- am Sonntagen und Feiertagen von 8:00 bis 21:00 Uhr
- am Karfreitag von 14:00 bis 21:00 Uhr

in der Sommersaison (letztes Wochenende im Juni bis zu dem ersten Wochenende im September):

- am Samstagen von 8:00 bis 13:00 Uhr und in der Region Primorska von 6:00 bis 16:00 Uhr
- am Sonntagen und Feiertagen von 8:00 bis 21:00 Uhr und in der Region Primorska von 8:00 bis 22:00 (Sonn- und Feiertagen)

Weitere Informationen findet man [HIER](#).

Dem Fahrer eines Lkws, der in der Republik Slowenien registriert ist, wird erlaubt, auch während der eingeschränkten Fahrzeiten in die Republik Slowenien einzureisen und zum Wohnsitz zu fahren. In dem Fall sollte die kürzeste und direkte Fahrtroute ausgewählt werden.

Falls eine Fahrt nur in den eingeschränkten Fahrzeiten durchgeführt werden kann, sollte die Direktion der Republik Slowenien für die Infrastruktur informiert werden sowie die Fahrt bewilligen (schriftlicher Antrag).

Weitere Besonderheiten bezüglich Straßenverkehr in Slowenien findet man [HIER](#).

Informationen über die Güterbeförderung in Österreich findet man [HIER](#).

Hafen Koper:

Aktuelle Maßnahmen im Hafen Koper findet man (in englischer Sprache) [HIER](#).

Betrieb reibungslos, keine weiteren Einschränkungen geplant. Auch Güterverkehr über alle offenen Grenzübergänge in der Republik Slowenien verläuft reibungslos.

Öffentliche Verbindungen:

Der öffentliche Personenverkehr wurde ab dem 11. Mai wiederaufgenommen.



Flugverkehr:

Das seit 17. März mit Ausnahmen geltende Luftverkehrsverbot wurde mit 12. Mai für Passagierflüge zu den drei internationalen Flughäfen Ljubljana, Maribor und Portorož aufgehoben.

Aktuell gibt es von Ljubljana folgende Flugverbindungen:

- Air Serbia – 4x wöchentlich nach Belgrad
- Lufthansa – 2x täglich nach Frankfurt
- Turkish Airlines – 3x wöchentlich nach Istanbul

- Air France – Flüge nach Paris zweimal täglich wieder ab 5. Jänner
- easyjet – Flüge nach London derweil abgesagt
- Montenegro Airlines - Flüge nach Podgorica derweil abgesagt
- LOT – Flüge bis 1. Dezember abgesagt
- Windrose – derweil keine Flüge nach Kiew geplant
- WizzAir – die Flugverbindung zu Brüssel geplant ab dem 30. März
- SunExpres – ab 10. Mai Flüge nach Antalya geplant (2x pro Woche)
- Tunisair – Flugverbindungen zu Monastir und Djerba in Sommermonaten geplant

Iberia und Finnair haben beschlossen, derweil die Flugverbindungen nach Ljubljana nicht wiederherzustellen.

Ende Oktober 2020 wurde eine Ausschreibung zur Förderung der neuen Flugverbindungen mit Slowenien seitens der Regierung der Republik Slowenien veröffentlicht. Weitere Informationen findet man **HIER**.

Im Rahmen der erste Ausschreibungsrunde wurden staatlichen finanziellen Mitteln folgenden Fluggesellschaften gesichert: **Lufthansa, Air Serbia, Montenegro Airlines, Air France, Turkish Airlines, Swiss Air, Wizzair und LOT**. Im Jahr 2021 sind neue Flugverbindungen bzw. eine höhere Frequenz der bestehenden Flugverbindungen seitens der oben erwähnten Fluglinien zu erwarten.

Laut Medien plant man am Flughafen Brnik eine PCR Covid-19 Teststelle zu eröffnen.

Weitere Informationen findet man **HIER**.

- [Flughafen Ljubljana](#)
- [Flughafen Maribor](#)
- [Flughafen Portorož](#)

DAS ÖFFENTLICHE LEBEN

Ein Überblick auf die aktuelle Situation findet man **HIER**.



WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen und Reisehinweise finden Sie auf der Webseite des österreichischen Außenministeriums/ [österreichische Botschaft Laibach](#).

Aktuelle Verkehrsinformationen findet man hier:

[Verkehrsinformationen Slowenien \(AMZS\)](#)

[Verkehrsinformationen \(Slowenien DARS\)](#)

Weitere Informationen über die **Maßnahmen in Slowenien**:

[Regierung der Republik Slowenien](#)

[Statistik der Situation in Slowenien \(Deutsch\)](#)

[Nationales Institut für öffentliche Gesundheit](#)

[Homepage des Sozialministeriums](#)

[Botschaft der Republik Österreich in Slowenien](#)

[WKÖ Informationen zu Maßnahmen betreffend COVID-19](#)